

# (Online)Marketing // Recht



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN





// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# **(Online-)Marketing //** **Foto- und Bildrechte**

Oberbayerisches PR-Abstimmungstreffen  
12.10.17 in München  
Schulung/ Fragerunde, 14 bis 17 Uhr

# Überblick

## Urheberrecht & Co

- / Grundlegendes zum Urheberrecht
- / Schranken des Urheberrechts
- / Foto- und Bildrechte
  - / Rechtsverletzung durch Motiv
  - / Recht am eigenen Bild
  - / Minderjährige
  - / Panoramafreiheit
  - / Nennung des Fotografen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Überblick



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

## **Social Media / Onlinemarketing**

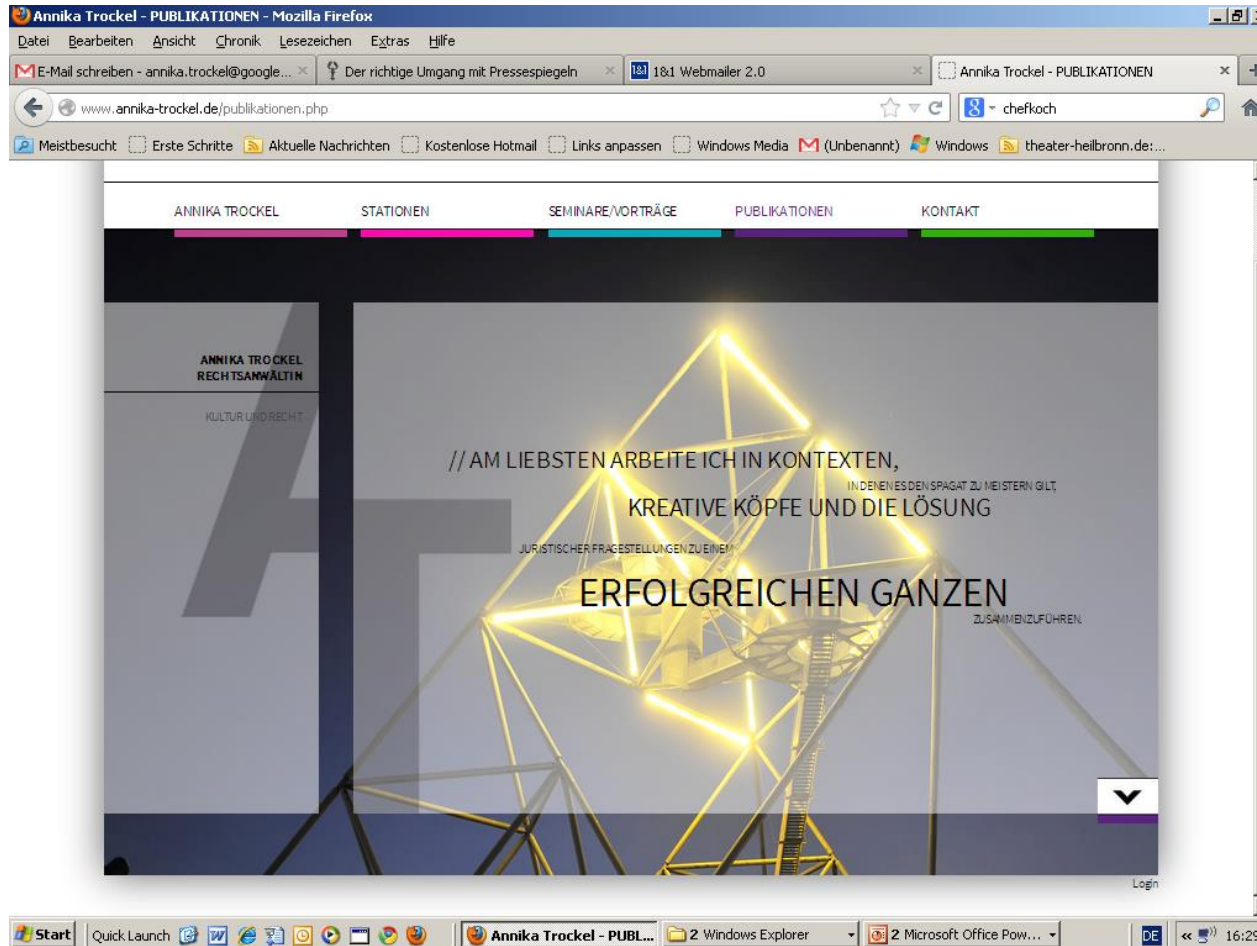
- / Typische rechtliche Fallstricke
- / Embedding bzw. Verlinkung – Haftung?
- / Typische Fälle: Impressumspflicht, Like-it-Button, Hilft ein Disclaimer?
- / Haftung für nutzergenerierte Inhalte?
- / Dos und Don'ts bei Facebook, Twitter, YouTube & Co
- / Aktuelle Rechtsprechung

# Homepages?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Homepages



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Urheberrechtsschutz von Homepages (look & feel) als Sprachwerk (§ 2 Abs.1 Nr.1 UrhG) bzw. Werk der angewandten Kunst (§ 2 Abs.1 Nr.4) ist auf jeden Fall möglich, wird aber (bislang) eher selten in Urteilen bejaht.
- / Achtung! Inhalte (Fotos, Videos, Texte) sind losgelöst von dem Schutz der gesamten Homepage urheberrechtlich schutzfähig.

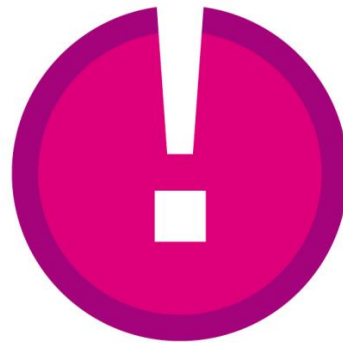


# Eine Idee?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Eine Idee

- / Eine bloße Idee wird nicht durch das Urheberrecht geschützt.
- / Abstrakte Gedanken und Ideen müssen prinzipiell im Interesse der Allgemeinheit frei bleiben und können nicht durch das UrhG monopolisiert werden.
- / Erst wenn die Idee in eine mit Sinnen wahrnehmbare Form gebracht ist, ist es ein Werk.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Musik?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Musik



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

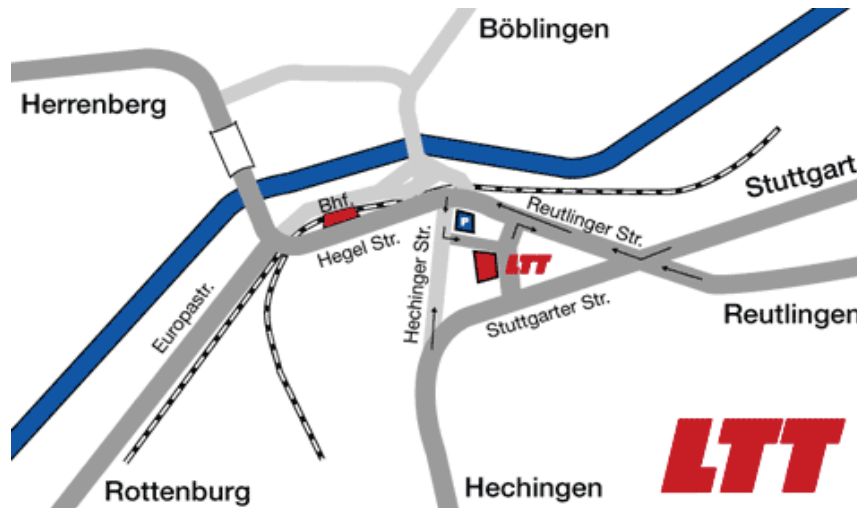
- / Geschützt sind gemäß § 2 Abs.1 Nr.2 UrhG Werke der Musik, also alle Schöpfungen, die sich der Töne als Ausdrucksmittel bedienen.
- / Auf den künstlerischen Wert kommt es nicht an.
- / Wichtigste Verwertungsgesellschaft in diesem Kontext: GEMA
- / Problem: GEMA – Social Media (Thema wird an späterer Stelle behandelt)

# Grafiken // Stadtpläne?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Grafiken // Stadtpläne



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Stadtpläne, Grafiken, Karten, Atlanten sind als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 Abs.1 Nr.7 UrhG) urheberrechtlich geschützt.
- / Sie müssen allerdings eine gewisse Schöpfungshöhe aufweisen.

# Smileys // Emojis?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Smileys // Emojis



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Sobald individuelle Züge (Farbverläufe, Formgebung, andere Merkmale) erkennbar sind, ist selbst bei Smileys von einem urheberrechtlichen Schutz auszugehen.
- / Wenn die individuellen Merkmale gering sind, ist auch der Schutzzumfang recht gering. Die Eins-zu-eins-Übernahme ist dennoch verboten.

# Marken



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Eine Marke (z.B. besonders aufwendiges Logo) kann urheberrechtliche Qualität besitzen; diese ist aber natürlich nicht erforderlich, um Markenschutz zu erlangen.
- / Grundsätzlich: Markenrecht und Urheberrecht sind voneinander abzugrenzen (Schutzzweck ist ein anderer).
- / Markenschutz erlangt man i.d.R. erst durch bürokratischen Akt der Markenmeldung
- ! / Vorsicht geboten: Markenverletzung können sehr kostspielig sein!

# Fotos?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



Foto: Rössing 1948



# Fotos



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Lichtbildwerke setzen eine gewisse Schöpfungshöhe voraus und sind gemäß § 2 Abs.1 Nr.5 UrhG geschützt.
- / Da auch Lichtbilder (z.B. Schnappschüsse) gemäß § 72 UrhG Schutz erfahren, spielt komplizierte Abgrenzung nur in bestimmten Fällen eine Rolle.
- / Grds.: Auch bei der verkleinerten Wiedergabe von Fotos (Thumbnails) ist die Zustimmung im selben Umfang erforderlich wie bei identischen Wiedergabe.

# Unterscheidung // Lichtbilder - Lichtbildwerke

- / Künstlerische Gestaltungshöhe
- / Ausdruckstechniken:
  - (Licht-) Stimmung,
  - Auswahl des Bildausschnittes und der Perspektive
  - Auswahl der Blende, des Kamerateyps, des Objektivs usw.
- / Unerheblich, ob Foto von Amateur oder Profi gemacht wurde.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Filme?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

The screenshot shows a YouTube interface. The main video player displays a trailer for the Ruhrtriennale 2017 festival, with the title "RUHRTRIIENNALE Festival der Künste" and a progress bar at 0:22 / 0:26. Below the player, the video title "Ritournelle 2017 - Festivalnacht der elektronischen Musik (Trailer)" is shown, along with 15,712 views, 10 likes, and 0 comments. The channel name "Ruhrtriennale" and the upload date "Am 26.04.2017 veröffentlicht" are also visible. A red "ABONNIEREN 159" button is present. To the right, a "Nächstes Video" section lists several recommended videos, including "Ritournelle - Festivalnacht der elektronischen Musik / Ruhrtriennale" (1,000 views), "Imagine Dragons - Thunder" (Empfohlenes Video), "Nicolas Jaar - Space Is Only Noise If You Can See (live) @ Ninolicious" (449 views), "CRO - Meine Gang (Bang Bang) (feat. Danju) (Official Version)" (Empfohlenes Video), and "actually funny" (YeetBomb, updated 3 days ago).

# Filme



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Grundsätze zu Fotos und Musik gilt ebenso für Videos.
- / Videos sind als Filmwerke gemäß § 2 Abs.1 Nr.6 UrhG urheberrechtlich geschützt. Dazu können gehören: Kinofilme, Fernsehfilme oder -sendungen, YouTube-Videos, Werbefilme usw.
- / Wird die Schöpfungshöhe nicht erreicht,  
→ Laufbildschutz gemäß § 95 UrhG

# Zeitungsartikel?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



Die Befürchtung, dass das Recht auf Informationsfreiheit und der Datenschutz eingeschränkt werden, treibt vor allem junge Leute im Protestmarsch durch die Stuttgarter Innenstadt. Foto: Loif Pischavski

## Aufstand der Generation Facebook

In Stuttgart demonstrieren 2500 Aktivisten gegen ein Urheberrecht, das ihnen vorkommt wie aus einer anderen Zeit

Am zweiten europäischen Aktionstag gegen das internationale Handelsabkommen für den Schutz von Urheberrechten (Acta) sind auch in Stuttgart Tausende Aktivist:innen auf die Straße gegangen. Sie haben Angst, Acta könnte ihre Rechte auf Meinungsfreiheit und Datenschutz einschränken.

VON CHRISTOPH MEYER

STUTTGART. Welche die Bären, Trommeln und schrillende Masken. Beträubtes Haar so wie, als habe sich ein Skizzenkünstler im. Die Luft ist dick. Theater der Action ist. Die ersten 1000

zünftige Gesetzesentwurf zwingt uns dazu, und Acta zentralisiert diesen Skizzenkünstler.

Nur wenige Demonstrationen haben das insofern politische Handeln bloß gemacht. Acta ist ein Vertrag. Die Acta Agreement) genannt. Aber sie haben sie davon gehört, dass es die Verletzung von Urheberrechten im Internet simuliert verschleiern will. Was sie auf die Straße treibt, ist die Angst, dass im Internet ständig überwacht zu werden und bei kleinen Verstößen gegen das Urheberrecht in IT überzogenen Sanktionen konfrontiert zu werden.

„Ich möchte mich mit all meinen Freunden auf Facebook über Musik und andere Kreativen

hütern wollen, dass man ihre Musik im Internet anhören kann, sondern es sind Rechteverweigerer wie die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema), die mit veralteten Geschäftsmodellen arbeiten und sich nicht an die veränderten Gewohnheiten der Konsumenten anpassen wollen.“



„Ich befürchte, dass es bald kein Briefgeheimnis im Internet mehr gibt.“

Vanessa Hebenstreit, 21, Schauspielstudentin aus Stuttgart

ausgespielt werden. „Ich befürchte, dass es bald kein Briefgeheimnis im Internet mehr gibt.“, sagt die 21-Jährige.

Doch nicht alle Ängste der Demonstrationen sind unbedingte Begründungen. „Inoffiziell erzwingt Acta immerhin eine unkonkrete Kontrolle aller Nutzer:innen. Erst kürzlich hat ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs eine solche Überwachung für unzulässig erklärt.“

„Die Verzerrung über Acta ist so groß, weil das Abkommen hinter verschlossenen Türen verhandelt wurde“, sagt Martin Wittenberger. Die Verhandlungsgrundlagen zwischen den Regierungsvereinigten von EU, USA, Japan und acht weiteren Staaten wurden zwar veröffentlicht, aber Internetaktivisten war es in keinem der Dokumente zu entnehmen, so Wittenberger.

# Zeitungsartikel



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Zeitungsartikel sind als Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 UrhG grundsätzlich geschützt.
- / Das gilt nicht nur für Kommentare, sondern auch für reine Berichterstattung.
- / Die vielfältigen Möglichkeiten, ein Thema darzustellen und die fast unerschöpfliche Vielzahl an Ausdrucksmöglichkeiten führen zu einer fast unvermeidlich individuellen Prägung seines Autors.

# Tweets?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Tweets

- / Einzelnen kurzen Tweets fehlt wegen der Kürze in der Regel die nötige Gestaltungshöhe im Sinne des Urheberrechts.
- / Retweeten ist daher meist unproblematisch.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Werbeslogans

„Biegsam wie ein Frühlingsfalter  
bin ich im Forma-Büstenhalter.“

(Urteil: OLG Köln)



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Werbeslogans

- / Grds. verneint wird der Urheberrechtsschutz für Werbeslogans. Ihnen „fehle wegen der Kürze die nötige Gestaltungshöhe“. Diese Rechtsprechung wird stark kritisiert.
- / Es besteht allerdings die Möglichkeit, Schutzwirkung durch Markenmeldung zu erlangen.
- / OLG Köln bejahte Gestaltungshöhe bei zitiertem Slogan.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Überblick // Urheberrecht

- / Typische urheberrechtliche Werke
- / Grundlegendes sowie Inhalte des Urheberrechts
- / Schwerpunkt: Foto- und Bildrechte



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Grundlegendes



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

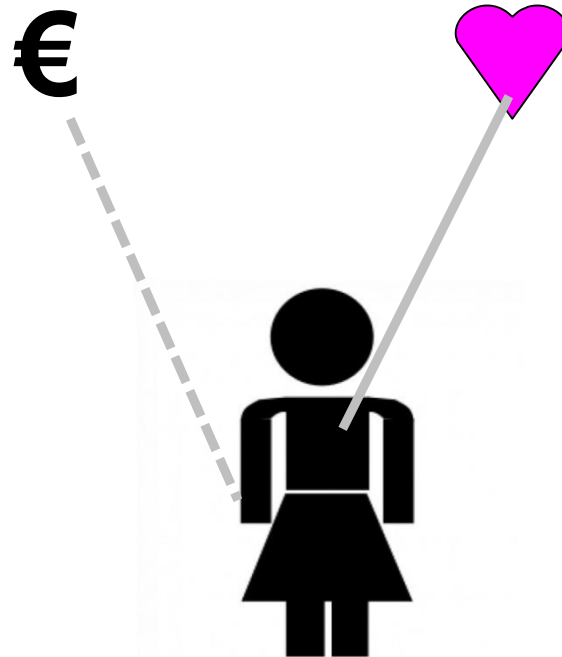
- / Es muss eine persönliche geistige Schöpfung mit gewisser Schöpfungshöhe vorliegen.
- / Das Urheberrecht steht ausschließlich dem Werkschöpfer zu.
- / Das Urheberrecht als solches ist nicht übertragbar, aber es wird vererbt.
- / Urheberschutz entsteht, anders als im Markenrecht, unmittelbar. Es ist kein bürokratischer Akt nötig.

# Urheber // Grundlegendes



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Urheberrecht //

## Inhalt



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

### / **Persönlichkeitsrecht**

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sollen den Urheber in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk schützen.

### / **Verwertungsrechte**

Die Verwertungsrechte dienen dem wirtschaftlichen Schutz des Urhebers.

# Urheberrecht //

## Inhalt

### **Persönlichkeitsrecht**

- / Veröffentlichung
- / Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft
- / Verbot der Entstellung

### **Verwertungsrechte**

- / Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht
- / Ausstellungs- und Vorführungsrecht
- / Senderecht
- / Umgestaltungsrecht
- / Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Urheberrecht //

## Inhalt



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Unterscheide auch:

/ Exklusive Nutzungs-/Verwertungsrechte

Räumt der Urheber exklusive (ausschließliche) Rechte ein, darf er diese Rechte keinem anderen Dritten einräumen.

/ Einfache Nutzungs-/Verwertungsrechte

Räumt der Urheber lediglich einfache Rechte ein, darf er auch anderen Dritten dieselben Rechte einräumen.

/ Unbefristete oder befristete Rechte



# Urheberrecht //

## Wichtige Rechte



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG):  
Nennung des Urhebers
- / Vervielfältigung (§ 16 UrhG): Fotokopieren,  
Ausdrucken, Speichern
- / Verbreitung (§ 17 UrhG): Flyer, Newsletter
- / Ausstellung (§ 18 UrhG): Museen, Galerien
- / Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG):  
Internet
- / Bearbeitung (§ 23 UrhG): Nachahmung, digitale  
Bildbearbeitung

# „Internetrecht“?

So viele Abmahnungen seit  
Beginn der Internet-Ära - ist  
das Urheberrecht im  
Internet strenger?!



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Urheberrecht // Schranken



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Zeit als Schranke



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Das Urheberrecht erlischt gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- / Sonderfälle:
  - / Miturheber: Erlöschen 70 Jahre nach Tod des längst-lebenden Miturhebers
  - / Anonyme und pseudonyme Werke: Erlöschen 70 Jahre nach Veröffentlichung bzw. nach Schaffung des Werks

# Berechnungsbeispiel



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Für die Berechnung gilt § 69 UrhG. Danach wird das Kalenderjahr, in welchem der Urheber stirbt, nicht mitgerechnet, so dass die 70jährige Schutzfrist stets am 01. Januar eines Jahres zu laufen beginnt und mit Ablauf des 70. Jahres endet.
- / Beispiel: Ist ein Urheber im Laufe des Jahres 1970 verstorben, so beginnt die 70jährige Schutzfrist am 01.01.1971 zu laufen, sie endet am 31.12.2040 (sofern das Gesetz noch gilt).

# Gemeinfrei Singen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



© Manfred Vollmer

# Copy & Paste // Zitat als Schranke



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Copy & Paste!

Presstexte auf  
Homepage,  
Abmahngefahr?!

Zitat, was ist  
das genau?!

# § 51 UrhG //

## Zitate

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. **Zulässig ist dies insbesondere, wenn**

1. (...)

**2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden.“**



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Pressetexte



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



Die Schlichtung, dass die Rechte auf Zitierfreiheit und die Zitierfreiheit, eingetragelt werden, nicht nur allein jungen Leute im Profiforum, sondern die Stuttgarter Innenstadt Foto: AFP/Photohot

## Aufstand der Generation Facebook

In Stuttgart demonstrieren 2500 Aktivisten gegen ein Urheberrecht, das ihnen vorkommt wie aus einer anderen Zeit

Am zweiten europäischen Aktionstag gegen die inoffizielle Handelsblattformen in den Schutz von Urheberrechten (Acta) sind auch in Stuttgart Tausende Aktivistinnen auf die Straßen gegangen. Sie haben Angst, Acta könnte ihre Rechte auf Meinungsfreiheit und Datenschutz einschränken.

Von Christiane Miesner

STUTTGART. Wenigste Bäume, Tausende ungeheurer Mülltonnen. Berlin ist ein Ort, an dem man sich in der Vergangenheit auf die Straße stellen konnte. Heute ist das anders. Die Demonstrationen sind kleiner, die Teilnehmer weniger zahlreich. Die Demonstrationen sind kleiner, die Teilnehmer weniger zahlreich. Die Demonstrationen sind kleiner, die Teilnehmer weniger zahlreich.



„Ich befürchte, dass es bald kein Zitiergeheimnis im Internet mehr gibt.“

Verena Schönbauer, 21, Schöneplatzkinder in Stuttgart

- / § 51 Nr.2 UrhG spricht von „Stellen eines Werkes“.
- / **Ganze** Pressetexte z.B. auf der Homepage sind daher nicht von Zitierfreiheit gedeckt.

# Richtig zitieren //

## Auf einen Blick



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

§ 51 Nr.2 UrhG gibt folgende Bedingungen vor:

- / Ein Zitat ist nur in selbstständigen Werken erlaubt.
- / Ein Zitatzweck muss vorliegen.
- / Der Zitatumfang ist zu berücksichtigen.
- / Änderungsverbot und Quellenangabe müssen beachtet werden.

# Praxisbeispiel //

## Zitat



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



VOM ERNST DES LEBENS  
HALB VERSCHONT

IST DER SCHON  
DER IN MÜNCHEN WOHT

(Eugen Roth)

# Foto- und Bildrechte //

## Zwei Blickwinkel



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



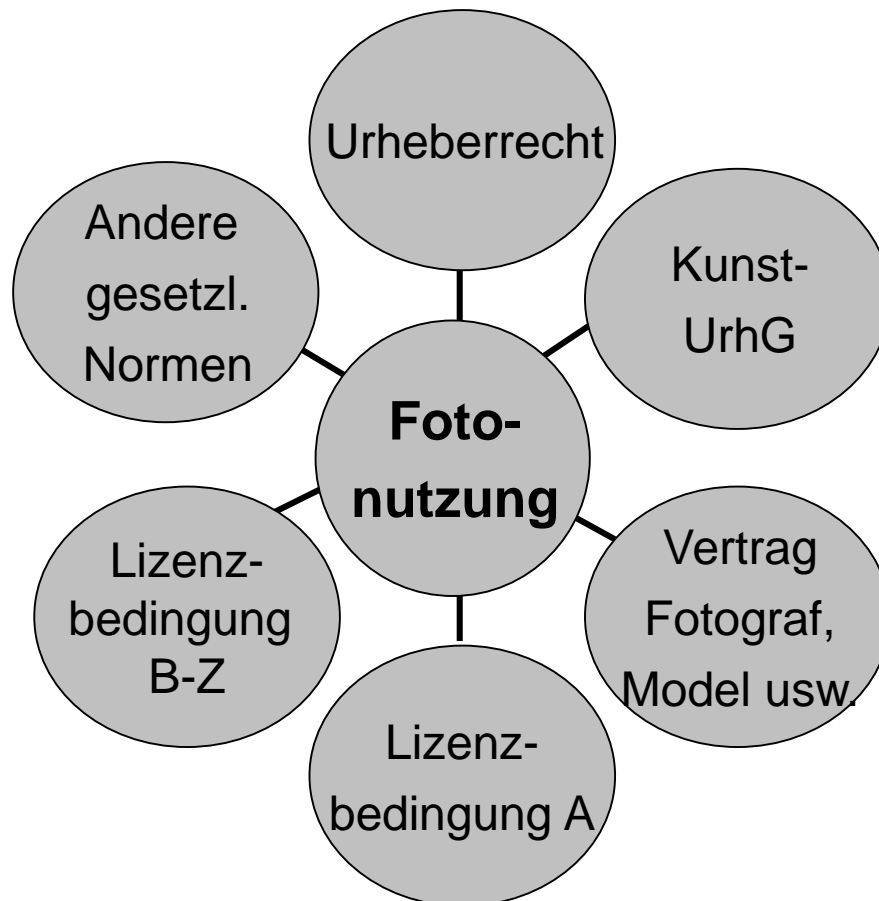
# Fotonutzung //

## Wichtige Faktoren



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Überblick //

## Foto- und Bildrechte

- / Komplexe Rechtsmaterie
- / Sachfotos: Urheberrechtsverstoß, Panoramafreiheit
- / Personenfotos: Recht am eigenen Bild, Einwilligung, Ausnahmen, Marketingmaßnahmen (kommerzielle Nutzung)
- / Sach- und Personenfotos: Rechte des Fotografen, Bearbeitung von Fotos
- / Haftung
- / (Rechtsverletzung und Abmahnung)



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Komplexe Rechtsmaterie



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Prinzipiell ist zwischen Sachaufnahmen und Personenaufnahmen zu unterscheiden.
  - / Prinzipiell ist zwischen der Herstellung und der Veröffentlichung zu unterscheiden.
  - / Prinzipiell ist zwischen dem eigenen Herstellen und dem Erwerb von Fotos zu unterscheiden.
- Aber vereinfacht: Es geht um zwei Blickwinkel!

# Sachfotos



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN





# 1. Blickwinkel //

## Sachfotos

- / Die nächsten Folien beschäftigen sich mit der Frage, ob allein durch das Motiv des Sachfotos Rechtsverstöße möglich sind.
  - / Urheberrecht
  - / Eigentum
  - / Hausrecht
  - / Übernahme des Motivs
  - / Marken
- / Teilweise muss bei dieser Frage auf die Art der Nutzung und den Einzelfall abgestellt werden



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Sachfotos //

## 1. Blickwinkel



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Rechtsverletzung durch Motiv?

# 1. Blickwinkel // Eigentum

- / Die Herstellung von Sachaufnahmen ist grundsätzlich ohne Zustimmung der jeweiligen **Eigentümer** zulässig.
- / Es darf aber kein Verstoß gegen das Hausrecht (sowohl bei privaten als auch staatlichen Grundstücken) vorliegen und es darf nicht in die Privat- oder Intimsphäre eingegriffen werden.
- / Es dürfen keine Rückschlüsse auf Persönlichkeit gezogen werden können.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# 1. Blickwinkel //

## Hausrecht

- / Hausrecht bedeutet grundsätzlich, dass keine Fotografien gemacht werden dürfen:
  - / In Gebäuden, Büros, Bussen, Bahnen, Flughäfen, Museen, Stadien
  - / In abgrenzbaren Anlagen wie Zoos, Gärten, Parks
  - / Auf Konzerten und sonstigen Veranstaltungen
- / Eventuelle Eintrittsgelder umfassen keine grundsätzlichen Fotografierrechte.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# 1. Blickwinkel //

## Hausrecht

- / Der Hausherr legt in seinen Bedingungen fest, ob und unter welchen Voraussetzungen fotografiert werden darf.
- / Selbst wenn Hausherr grundsätzlich Fotos erlaubt, gelten oft andere Regelungen z.B. bei kommerzieller Nutzung. (Bsp.: Bedingungen Grugapark)



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Hausrecht // Beispiel Wilhelma



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

afieren - Wilhelma x +

v.wilhelma.de/de/besuch/fotografieren.html



wilhelma



100%



english

Suche:



Startseite

Menschen.Affen.Haus!

Aktuelles und Presse

Besuch & Tickets

→ Ticket-Shop

→ Öffnungszeiten

→ Eintrittspreise

→ Gutscheine

→ Wilhelma-Wetter

→ Webcam

→ 360° Panorama

→ Parkordnung

→ Fotografieren

→ Rundgänge

→ Kinderturn-Welt

→ Besucher-Publikationen



## Fotografieren und Filmen

Die Wilhelma bietet eine Vielzahl spannender Motive für Fotografie und Filmaufnahmen. Gerne können Sie Tiere und Pflanzen von den Besucherwegen aus nach Belieben fotografieren bzw. filmen. Wir bitten Sie lediglich, Folgendes zu beachten:



PDF Download

→ Fotografieren in der Wilhelma

# 1. Blickwinkel //

## Urheberrecht

- / Urheberrecht muss beachtet werden. Bereits die Aufnahme von urheberrechtlich geschützten Gegenständen kann rechtswidrig sein.
- / Fotografische Abbildungen urheberrechtlich geschützter Werke sind Vervielfältigungen und bedürfen der Zustimmung des Urhebers.
- / Typische Werke: Kunstwerke, Zeichnungen, Statuen, Installationen, Skulpturen
- / Es können aber auch folgende Motive sein: Kleidung, Möbel, Baupläne, Stadtpläne, (Comic)-Figuren usw.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Urheberrecht // Designer



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN





# Urheberrechtsverletzung?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



In dem Rechtsstreit ging der Designer des T-Shirts „Fallguy“ wegen angeblicher Urheberrechtsverletzung gegen das Magazin Focus vor. Gericht beurteilte T-Shirt als unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG.

# Urheberrecht // Figuren aus Werken, Comics



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



## Aktuelle Angebote

**PENNY-Markt:** Äußerer Laufer Platz 24  
90403 Nürnberg

 Marktauswahl  
 Blätteransicht

### ANGEBOTE

► Aktuell

Vorschau

SORTIMENT

SERVICE

KUNDEN-BEIRAT

QUALITÄT

UNTERHALTUNG

NACHHALTIGKEIT



## Erwachsenen-Kostüm

Stück

- Nonne, mit Strumpfband
- Püppi, mit Strümpfen
- Mönch, mit Kreuz
- Sträfling, mit Handschellen

Inkl. Zubehör!

# BGH Urteil //

## Pippi Langstrumpf



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Ein einzelner Charakter eines Sprachwerks (hier: Pippi Langstrumpf) kann selbständigen Urheberrechtsschutz genießen. Voraussetzung: unverwechselbare Persönlichkeit
- / Für die Abgrenzung der verbotenen Übernahme gemäß § 23 UrhG von der freien Benutzung im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG kommt es auf die Übereinstimmung im Bereich der objektiven Merkmale an.
- / Wird deutlich, dass sich die abgebildeten Personen für Karnevals Zwecke nur als die literarische Figur verkleiden (lediglich in ihre Rolle schlüpfen wollen), spricht dies für einen inneren Abstands zum Werk und damit für eine freie Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG
- / Dennoch: Vorsicht geboten! Abgrenzung schwierig!



# Urheberrecht // Gebäude



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



Kunstmuseum Stuttgart mit »Polylit« (2006) von Carsten Nicolai,  
Foto: Gonzalez, © Kunstmuseum Stuttgart

## Was ist erlaubt?

# Panoramafreiheit //

## Urheberrechtsschranke



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

### / § 59 UrhG: Werke an öffentlichen Plätzen

1. Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht. (...)

### / Tücke steckt im Detail

# Keine Panoramafreiheit // Warum?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Christo und Jeanne-Claude, *Verhüllter Reichstag, Berlin* // Foto: Wolfgang Volz // © Christo 1995

# „Bleibend“ i.S.d. § 59 UrhG



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

/ Der verhüllte Reichstag war ein Kunstprojekt des Künstlerehepaars Christo und Jeanne-Claude.

Im Rahmen des Projektes wurde das Reichstagsgebäude vom 24. Juni bis 7. Juli 1995 vollständig mit aluminiumbedampftem Polypropylengewebe verhüllt.

/ → Kein **bleibendes** Werk im Sinne des § 59 UrhG

# Panoramafreiheit //

## Details

- / Sinn und Zweck: Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind der Allgemeinheit gewidmet.
- / Werkarten: Werke der bildenden Kunst und Baukunst; nicht: (öffentliche) Innenräume, Werke im Inneren
- / An öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen: nur an allgemein zugänglichen Orten
- / „Bleibend“
- / Achtung: Panoramafreiheit ist Ausnahme von Urheberrecht, nicht bzgl. Geschmacksmuster- bzw. Designrecht und Marken
- / Andere Regelungen in anderen Ländern!



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN





# Urheberrechtsverletzung //

## Beispiele



Keine Urheberrechtsverletzung wegen  
Übernahme des Motivs.  
(Urteil: LG Hamburg „Sprung in die Freiheit“)



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# 1. Blickwinkel // Markenrecht



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Veröffentlichung von Fotos im redaktionellen Bereich, auf denen „zufällig“ Marken zu sehen sind, sind meist unproblematisch.
- / Ganz schwierig ist die Nutzung von gezielten Markenfotos in Werbung. (z.B. „unzulässige Rufausbeutung“ im Fall Rolls-Royce innerhalb Jim Beam Werbung)
- ! / Achtung: Vor einer Nutzung sollte unbedingt der Einzelfall geprüft werden; Markenrechtsverletzungen sind kostspielig!
- / Erinnerung: Panoramafreiheit hilft nicht bzgl. Marken.

# Personenfotos



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Personenfotos // 2 Blickwinkel



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



1. Blickwinkel:  
Recht am eigenen Bild,  
§ 22 KunstUrhG

2. Blickwinkel:  
Rechte des Fotografen

# 1. Blickwinkel // Personenfotos

- / Die nächsten Folien beschäftigen sich mit der Frage, ob allein durch das Motiv des Personenfotos Rechtsverstöße möglich sind.
  - / Recht am eigenen Bild
  - / Ausdrückliche Einwilligung
  - / Konkludente Einwilligung
  - / Ausnahmen zum Recht am eigenen Bild
- / Teilweise muss bei dieser Frage auf die Art der Nutzung und den Einzelfall abgestellt werden



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Personenfotos //

## 1. Blickwinkel

- / Recht am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG) muss beachtet werden.
- / Grundsatz: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- / Definition von Bildnis
  - / Mensch muss in seiner äußeren Form bildlich dargestellt sein.
  - / Erkennbarkeit muss gegeben sein.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Bildnis

- / Fotografien
- / Fotomontagen
- / Karikaturen
- / Zeichnungen usw.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Erkennbar?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Mit dem Bundes-Erdbildungsamt von Sixt haben die Programmierer zwei neue Probleme entdeckt. Einer war die Sixt Firmen- / werbungstage gebühren aufgeführt und Autos selbst nicht zugängbar werden... falls ein Mitarbeiter vorzeitig ein Fahrzeug über die Sixt Website nicht mehr zugängbar / werbungstage. Wenn das nicht ein zufälliges Ereignis ist, sondern Programmierer haben die neuen Regeln zu Sixt nicht umfänglich gelesener.

**Sixt verleast auch Autos für Mitarbeiter in der Probezeit.**



# Erkennbar?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Erkennbar



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Erkennbarkeit

- / Erkennbarkeit ergibt sich grundsätzlich aus Gesichtszügen, kann sich aber auch aus anderen Merkmalen wie Frisur, Haltung, Tätowierung usw. ergeben.
- / Erkennbarkeit kann sich auch aus Begleittext ergeben.
- / Verpixelung oder Augenbalken schließt Erkennbarkeit nicht aus, wenn Abgebildeter erkennbar bleibt.
- / Kreis von Betrachtern: Nach BGH genügt Erkennbarkeit im „engeren Bekanntenkreis“.
- / Hinweis: Bei Nacktheit besteht immer Erkennbarkeit!



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Einwilligung



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 KunstUrhG).
- / Einwilligung kann ausdrücklich, aber auch konkludent erfolgen. (Schriftliche Einwilligung ist im Hinblick auf Beweisbarkeit besser.)
- / Vermutung der Einwilligung bei Entgelt (§ 22 S.2 KunstUrhG).
- / Einwilligung muss sich auf konkrete Nutzung beziehen!

# Einwilligung bei Events

- / Einwilligung kann nicht allein im Besuch des Events gesehen werden.
- / Konkludente Einwilligung liegt vor:  
Eventteilnehmer nimmt Fotografieren wahr und bezieht sich positiv darauf.
- / Vorsicht bei **Marketingmaßnahmen**:  
Konkludente Einwilligung eines Besuchers kann sich nur auf Benutzung des Fotos im Rahmen der Berichterstattung über Event beziehen; auf keinen Fall auf eine darüber hinausgehende Nutzung.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Recht am eigenen Bild // Minderjährige



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Minderjährige abgebildet sind, wird i.d.R. die Einwilligung der Erziehungsberechtigten/ Eltern benötigt.
- / Ist das Kind bereits einsichtsfähig und beschränkt geschäftsfähig, was in der Regel ab 14 Jahre der Fall ist, muss zusätzlich das Kind selbst zustimmen. (sogenannte Doppelzuständigkeit)

# Recht am eigenen Bild // Ausnahme(n)?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Recht am eigenen Bild //

## Ausnahmen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Aufgrund des (bildlichen) Informationsinteresses der Öffentlichkeit formuliert § 23 KunstUrhG Ausnahmen zum Recht am eigenen Bild.
  - / Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
  - / Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen
  - / Bilder von Versammlungen, Aufzügen (...)
- ! / Es gibt keine allgemeine Ausnahme für Gruppenfotos! Weitverbreitete Fehlannahme...



# Recht am eigenen Bild // Ausnahmen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG: Bilder von Versammlungen, Aufzügen usw.
  - / Es geht um Darstellung des Geschehens, nicht um die Darstellung von Personen.
  - / Abbildung einzelner Personen ist hiervon nicht gedeckt.
  - / Einzelne Person z.B. einer Demonstration kann zur relativen Person der Zeitgeschichte werden (Randalierender Demonstrant).

# Recht am eigenen Bild // Ausnahmen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
  - / Unterscheide „absolute“ und „relative“ Person der Zeitgeschichte
  - / Besonderer Schutz von Kindern und Eltern-Kind-Beziehung
  - / Überregionale Veranstaltungen teilweise zeitgeschichtliches Ereignis
  - / Immer: Privatsphärenschutz

# Recht am eigenen Bild // Ausnahmen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG: Person lediglich als Beiwerk
  - / Personenabbildung muss entfallen können, ohne den Gegenstand und den konkreten Charakter des Bildes zu verändern.
  - / Betrifft nur Bilder einer Landschaft oder anderen Örtlichkeit („Eine Person kann nie Beiwerk einer anderen Person sein“).

# Gelten Ausnahmen auch bei Marketingmaßnahmen?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Die Ausnahmen des § 23 KunstUrhG sind restriktiv auszulegen; es muss eine Interessenabwägung im Einzelfall erfolgen.
- / Ausnahmen wurden geschaffen zugunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit; sie greifen daher in der Regel nur im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung.

# Gelten Ausnahmen auch bei Marketingmaßnahmen?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Vorsicht bei Benutzung des Bildnisses zu kommerziellen Zwecken ohne redaktionellen Zusammenhang wie z.B. im Marketing; i.d.R. greift § 23 KunstUrhG nicht.
- / In diesem Zusammenhang ist auch der ähnliche Gedanke der Bildagenturen zu berücksichtigen. Die meisten Bildagenturen unterscheiden zwischen kommerziellen und redaktionellen Bildern.

# Auszug Erklärungen// Istock. by Getty Images



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

## **Ein redaktionelles Bild kann eingesetzt werden:**

- In einem Artikel einer Zeitung oder Zeitschrift
- In einem Text oder Buch (jedoch nicht zur Werbung für den Text oder das Buch)
- Zu Illustrationszwecken in einem Blog oder auf einer Website
- In Film- oder Videodokumentationen und/oder Rundfunknachrichten
- In einer nicht-kommerziellen Präsentation

## **Ein redaktionelles Bild kann nicht eingesetzt werden:**

- Für Werbematerial jeglicher Art
- In kommerziellen Broschüren, Begleitmaterial oder anderen gedruckten Materialien
- Für kommerzielle Websites
- Auf Produktverpackungen
- In Fernseh-Werbespots
- Für Anzeigen oder Werbezwecke jeglicher Art, z. B. in Prospekten oder Beilagen, für die Sie von Dritten oder Sponsoren Geld bekommen

# Satire, Karikatur, Parodie // Sonderfall

- / Recht zur satirischen Meinungsäußerung
- / Satirische Aussage muss im Vordergrund stehen.
- / Satire muss sich auf konkreten Umstand des öffentlichen Interesses beziehen.
- / Keine falschen Tatsachenbehauptungen
- / Keine Beleidigung, keine Rechtsverletzung unbeteiligter Dritter
- / Problematisch, wenn sich Satire gegen Wettbewerber richtet.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Satire, Karikatur, Parodie // Meinungsfreiheit



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN





# Satire, Karikatur, Parodie



Top Angebote Stationen Fahrzeugmodelle Mietservice MeinSixt



ab  
**€ 29,-**  
pro Tag inklusive  
Diebstahl-  
versicherung

**Mit dem Dienstwagen in Urlaub?  
Es gibt Sixt doch auch in Alicante!**  
(Günstig mieten: [sixt.de](http://sixt.de))

// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Erwerb von Foto- und Bildrechten



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



flickr®  
von YAHOO!

ABOUTPIXEL.DE  
PIC IT UP



gettyimages®

# Sach- und Personenfotos //

## 2. Blickwinkel



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Urheberrechtsschutz bedarf keines Copyright-Vermerks ©
- / Erforderliche Rechte (auch z.B. Bearbeitungsrechte) des Fotografen müssen eingeholt werden.
- / Im Zweifel: Zweckübertragungstheorie

# Anerkennung Urheberschaft



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Gemäß § 13 UrhG hat der Werkschöpfer einen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft.
- / Gemäß § 13 Satz 2 UrhG kann er zudem bestimmen, ob das Werk mit seiner Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist.
- / Namensnennungsrecht kann vertraglich nicht vollständig ausgeschlossen werden.  
Verzichtet Urheber auf Namensnennung im konkreten Fall, kann er diese bei nächster Nutzung wieder verlangen.

# Nennung von Fotografen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Unsicherheit besteht bei der Frage wie ein Fotograf zu nennen ist.
- ! / Grundsätzlich: So wie vereinbart (Vertrag bzw. Nutzungsbedingungen von Fotoagenturen).
- / Es muss immer das konkrete Foto einem konkreten Fotografen zuordenbar sein.
  - / Eine z.B. alphabetische Liste aller Fotografen im Impressum reicht nicht.
  - / Selbst eine bloße Auflistung aller Fotografen auf entsprechender Seite reicht nicht, wenn keine Zuordnung möglich ist.

# Nennung von Fotografen //

## Beispiel



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

## Auszug Nutzungsbedingungen PIXELIO

Der Nutzer hat in für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende PIXELIO und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei PIXELIO in folgender Form zu nennen: ,© Fotografenname / PIXELIO,

Bei Nutzung im Internet oder digitalen Medien muss zudem der Hinweis auf PIXELIO in Form eines Links zu [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de) erfolgen.

Bei der isolierten Darstellung des Bildes durch direkten Aufruf der Bild-URL ist eine Urheberbenennung nicht erforderlich. (*zusätzliche Infos unter „häufige Fragen“*)

# Nutzungsrechte // Vertrag

- / Man sollte sämtliche Rechte, die man benötigt, mit Fotografen abklären und vertraglich niederschreiben bzw. die Nutzungsbedingungen der Bildagenturen genau studieren.
- / Grundsätzlich ist bzgl. Vertrag mit Fotografen ausreichend, wenn der **Vertragszweck** zumindest inhaltlich genau formuliert wird.
- Dank Zweckübertragungsgedanken (§ 31 Abs. 5 UrhG) bestimmen sich eingeräumte Nutzungsarten nach Vertragszweck.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Fotos // Bearbeitung

- / Für Bearbeitungen von Fotos benötigt man gemäß § 23 UrhG die Einwilligung des Fotografen.
- / Typische Fälle: Retuschieren, farbliche Veränderungen (die über reproduktionstechnisch unvermeidbare hinausgeht), Veränderung des Ausschnitts
- / Achtung: Bei Veränderung der Bildaussage ist evtl. von einer Entstellung gemäß § 14 UrhG auszugehen.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Bearbeitung // Entstellung



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Bearbeitung // Beispiel



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Modernes // Social Media & Co



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Überblick

## **Social Media / Onlinemarketing**

- / Typische rechtliche Fallstricke
- / Embedding bzw. Verlinkung – Haftung?
- / Hilft ein Disclaimer?
- / Haftung für nutzergenerierte Inhalte?
- / Dos und Don'ts bei Facebook, Twitter, YouTube & Co



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Online-Marketing // Wichtige Faktoren



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Social Media



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Impressum

# Impressum



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Mit der Präsenz auf einer Social-Media-Plattform wird ein Impressum gemäß § 5 TMG benötigt.
- / Es muss als Anbieterangaben, Impressum oder Kontakt bezeichnet werden. Es reicht nicht, dass sich Impressum unter „Info-Button“ verbirgt.
- / Impressum muss ständig verfügbar und leicht erreichbar sein (maximal 2 Klicks, Verlinkung möglich).

# Impressum // Vorgaben



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



/ Bezeichnung als  
Impressum oder  
Kontakt ist wichtig  
/  
Leicht erreichbar



# Impressum // Vorgaben



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Kunstmuseum Stuttgart - Mozilla Firefox

www.facebook.com/KunstmuseumStuttgart

Kunstmuseum Stuttgart

1.850 „Gefällt mir“-Angaben · 46 sprechen darüber · 875 waren hier

Info Fotos Ausstellungen Veranstaltungen Impressum

Chat

Nicht unter „Info“

# Social Media



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

„Vertrag“ mit Facebook,  
YouTube & Co

# AGB



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Man hat nur die Möglichkeit Social Media-Plattformen zu nutzen, indem man deren AGB akzeptiert.
- / Individuelle Regelungen sind nicht möglich.
  
- Was sind die Konsequenzen dieser Nutzungsbedingungen?

# AGB bei Facebook & Co



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

„Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz für die Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest („IP-Lizenz“). ...

Diese IP-Lizenz endet, wenn du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst, außer deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.“

(Auszug aus Nutzungsbedingungen von Facebook)

# Co // Snapshot



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Für alle Services außer Live Storys, Lokalen Storys und sonstigen Crowdsourcing-Services gewährst du Snap Inc. und unseren Partnerunternehmen eine weltweite, gebührenfreie, unterlizensierbare und übertragbare Lizenz zum Hosten, Speichern, Verwenden, Anzeigen, Reproduzieren, Verändern, Anpassen, Bearbeiten, Veröffentlichen, und Verteilen dieser Inhalte. Diese Lizenz wird ausschließlich zu dem Zweck erteilt, die Services zu betreiben, weiterzuentwickeln, zur Verfügung zu stellen, zu bewerben und zu verbessern sowie neue Services zu erforschen und zu entwickeln.

Da Live Storys, Lokale Storys und andere Crowdsourcing-Services grundsätzlich öffentlich und von allgemeinem Interesse sind, ist die Lizenz, die du uns in Bezug auf die an diese Services geschickten Inhalte erteilst, weiter gefasst.

# Co // Snapshot



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Zusätzlich zu der Gewährung der im vorigen Absatz erwähnten Rechte erteilst du uns außerdem eine zeitlich unbegrenzte Lizenz, aus den an Live Storys und Lokale Storys oder sonstige Crowdsourcing-Services geschickten Inhalten abgeleitete Werke zu erstellen sowie deine Inhalte zu bewerben, auszustellen, auszustrahlen, zu syndizieren, unterzulizensieren, öffentlich vorzuführen und öffentlich darzustellen, und zwar in jeder Form und in beliebigen (bestehenden oder zukünftig entwickelten) Medien und Vertriebskanälen. Wenn du in Live Storys, Lokalen Storys oder anderen Crowdsourcing-Inhalten erscheinst, diese erstellst, hochlädst, postest oder sendest,, gewährst du in dem notwendigen Ausmaß Snap Inc., unseren Partnern und unseren Geschäftspartnern das uneingeschränkte, weltweite, zeitlich unbegrenzte Recht und die uneingeschränkte, weltweite, zeitlich unbegrenzte Lizenz, deinen Namen, dein Bild und deine Stimme zu nutzen. Dies bedeutet u. a., dass du keinen Anspruch auf Vergütungen von Snap Inc., unseren Partnern oder unseren Geschäftspartnern hast, wenn dein Name, dein Bild oder deine Stimme im Rahmen von Live Storys, Lokalen Storys oder sonstigen Crowdsourcing-Services entweder auf der Snapchat App oder auf Plattformen eines unserer Geschäftspartner übertragen wird.

# AGB bei Facebook & Co



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Beim Posten sämtlicher Inhalte muss die Prüfung erfolgen, ob die erforderlichen Rechte bestehen.
- / Bei zukünftigen Verträgen (Lizenzen) sollte die Möglichkeit „Nutzung auch auf Social Media Plattform“ stets mitgedacht und geregelt werden.
- / Grundsatz: Bzgl. sämtlicher Inhalte, die gepostet werden sollen, wird die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte (Social Media Plattform) benötigt (Unterschied zur eigenen Homepage).



# Sind AGB rechtens?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Zwar hat das Landgericht Berlin zurecht geurteilt, dass AGB in der umfassenden Form von Facebook & Co rechtlich keinen Bestand haben können.
- / Prüfungspflicht entfällt aber nicht. Denn: Im Zweifel wird es dem User wenig helfen, sich auf Unwirksamkeit der AGB zu berufen...
  - / Es ist noch nicht klar, ob und in welcher Form AGB verändert werden.
  - / Klage gegen z.B. ein in den USA ansässiges Unternehmen wird sich selten lohnen.



# Beispiel

Material aus Stock-Archiv  
(z.B. Hintergrund)



Anderen dürfen  
keine  
Nutzungsrechte  
eingräumt werden



Nutzungsrechte  
müssen eingeräumt  
werden



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Embedding



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Oftmals werden Inhalte gar nicht auf Social Media Account hochgeladen, sondern durch die sogenannte „Embedding“-Funktion auf Firmenhomepage eingebettet.
- / Es wird also keine Kopie erstellt, sondern vielmehr von einer Videoplattform geladen und dargestellt. Technisch ist es also eine Art Verlinkung.
- / Frage, die sich stellt: Kann hierdurch eine Haftung drohen?

# Embedding



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

chen

Nächstes Video

AUTOPLAY

Ritournelle - Festivalnacht der elektronischen Musik / Ruhrtriennale  
1.000 Aufrufe

Imagine Dragons - Thunder  
ImagineDragonsVEVO  
Empfohlenes Video

Nicolas Jaar - Space Is Only Noise If You Can See (live) @

RUHRTRIENNALE  
Festival der Künste

ivalnacht der elektronischen Musik (Trailer)

10 0 TEILEN

z.B. „Teilen“

# Hyperlinks & Embedding

- / Haftung bei verweisenden Hyperlinks/Embedding?
- / BGH hat die Frage dem EuGH vorgelegt.
- / Dieser hat sich am 21.10.2014 geäußert



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# EuGH //

## Beschluss vom 21.10.2014

- / Nach Ansicht des EuGH ist embedded content (also Linksetzung unter Verwendung der Framing-Technik) grundsätzlich keine urheberrechtliche Vervielfältigungshandlung und somit kein Urheberrechtsverstoß.
  - / Das Werk darf allerdings keinem neuen Publikum eröffnet werden
  - / Es darf kein spezielles technisches Verfahren genutzt werden
- / BGH muss nun die rechtlichen Rahmenbedingungen für Deutschland aufstellen.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# In jedem Fall Haftung...

- / ...wenn man hätte erkennen müssen, dass das eingebettete Video rechtswidrig ist ( z.B. Ausschnitt aus aktuellem Kinofilm, private Konzertaufnahme, ganze Fernsehsendung...).
- / ...wenn man nicht unverzüglich Video löscht, wenn man von Rechtswidrigkeit erfährt.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Aktuell: Bestätigung durch BGH (Januar 2016)



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Der Verwender des Hyperlinks haftet erst dann, wenn er Kenntnis von den (möglichen) rechtswidrigen Inhalten erhält und dann nichts weiter unternimmt.
- / Der Verwender hat sich die fremden Informationen auch nicht zu Eigen macht. Neutraler Begleittext.

# Noch aktueller (Sept. 2016): EuGH Playboy Urteil



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Schwieriges Urteil mit evtl. weitreichenden Folgen.
- / Grundaussage: Hyperlink auf andere Website zu urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urhebers dort veröffentlicht werden, stellt keine „öffentliche Wiedergabe“ dar, wenn **dies ohne Gewinnerzielungsabsicht** und ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung geschieht.
- / Was sagen die nationalen Gerichte?



# Nationale Umsetzung // (Nov. 2016):

- / Erstmalig hat ein deutsches Gericht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt.
- / Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 18. November 2016 (Az. 310 O 402/16) Links auf urheberrechtsverletzende Inhalte verboten, sofern diese nicht bereits an anderer Stelle legal im Netz zu finden sind.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Haftung trotz Disclaimer?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Disclaimer (Haftungsausschluss): „Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das LG Hamburg entschieden (...). Hiermit distanziert sich der Autor und Anbieter dieser Seite ausdrücklich von allen Inhalten der gelinkten Seiten dieser Website (...).“
- / Ein missverstandenes Urteil: Das Gegenteil wurde geurteilt. Allgemeiner Disclaimer kann keine Haftung ausschließen.

# BGH //

## 21.09.2017



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Sehr interessantes BGH-Urteil: Darstellung von urheberrechtlich geschützten Fotos, die von Suchmaschinen aufgefunden werden, verletzen grundsätzlich keine Urheberrechte.
- / These des EuGH, dass bei gewerblichen Internetangeboten der Betreiber die Illegalität bei Verlinkung kannte, soll damit nicht für größten Suchmaschinenbetreiber Google gelten.
- / Juristisch besser: gesetzliche ausnahmetatbestände schaffen

# Social Media



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

**Nutzergenerierte  
Inhalte**

# Nutzergenerierte Inhalte



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Social Media-Marketing will Teilnahme der Nutzer. Nutzer sollen Beiträge einstellen, Bilder hochladen usw.
- / Zunächst haftet der Nutzer selbst für z.B. Beleidigungen.
- / Da der Nutzer jedoch oft anonym oder schwer zu kontaktieren ist, wendet sich der Betroffene meist in erster Linie an den Betreiber der Onlinepräsenz.

→ **Haftet der Betreiber?**

# Haftung



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

- / Hier greift aber das Haftungsprivileg des § 10 TMG. Eine Haftung droht erst ab Kenntnis der Inhalte, die einen Rechtsverstoß beinhalten.
- / Der Haftungsprivileg gilt nicht, wenn sich die Inhalte zu eigen gemacht wurden.
  - Was bedeutet „zu eigen machen“?

# Zu eigen machen //

## Typische Fallgruppen

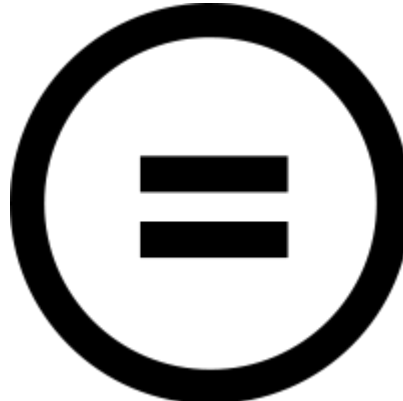
- / Inhalte wurden redaktionell nach bestimmten Kriterien ausgewählt und zusammengestellt.
- / Anbringen eigener Logos
- / Wirtschaftliche Verwertung
  - / Sie lassen sich ausdrücklich die wirtschaftliche Verwertung der Inhalte einräumen
  - / Tatsächliche wirtschaftliche Verwertung muss nicht erfolgen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Nutzen Sie diese Symbole?



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Option: Creative Commons

- / Dem Sharing-Gedanken des modernen Internets wird durch diese CC-Lizenzen Rechnung getragen.
- / Unkomplizierte Nutzung möglich.
- / Urheber bleibt zwar Rechteinhaber, erlaubt aber unter bestimmten Bedingungen die Werknutzung.
- / Mehr zu dem Thema:  
<http://creativecommons.org/choose/>.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Modul 1 // Namensnennung



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



- / Kurz: by
- / Das Werk darf nach Belieben (auch kommerziell) genutzt werden.
- / Bei jeder Nutzung ist aber der Name des Urhebers und, so vorhanden, des konkreten Werks zu nennen.

# Modul 2 // Nicht kommerziell



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



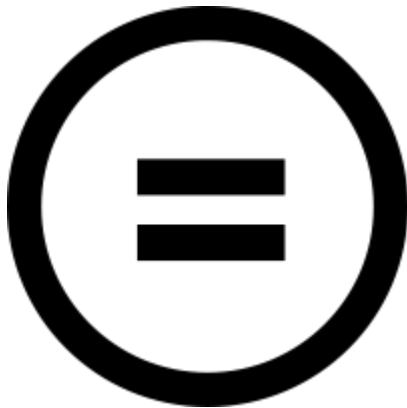
- Kurz: nc (Non Commercial)
- Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.
- Gerichte haben den Begriff „nicht kommerziell“ noch nicht abschließend geklärt.
- Rein private Zwecke erlaubt

# Modul 3 // Keine Bearbeitung



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



- Kurz: nd (No Derivative Work)
- Jede Bearbeitung oder Veränderung des Werks ist untersagt; auch ein Zuschneiden oder der Einsatz von (Farb-)Filtern ist unzulässig.
- Zulässig: Verkleinern oder Vergrößern des Originals

# Modul 4 // Weitergabe unter den gleichen Bedingungen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



- Kurz: sa (Share Alike)
- Wird das Werk bearbeitet oder als Grundlage für ein anderes Werk verwendet o.Ä., darf das neu entstandene Werk nur unter gleichen Lizenzbedingungen weitergegeben werden.

# Mögliche Varianten

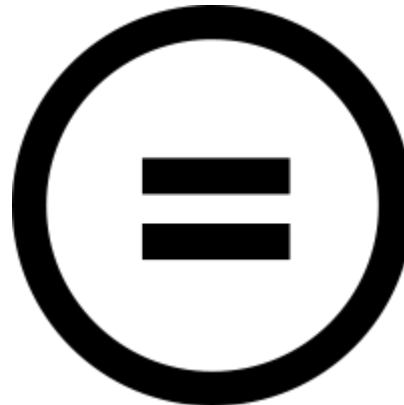
CC-by	Namensnennung
CC-by-sa	Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
CC-by-nd	Namensnennung, keine Bearbeitung
CC-by-nc	Namensnennung, nicht kommerziell
CC-by-nc-nd	Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# CC Lizenzen



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Auch hier gilt:

- / Gutgläubiger Rechteerwerb ist nicht möglich.
- ! / Achtung! Da viele Laien CC-Lizenzen vergeben, kann man nicht davon ausgehen, dass in allen Fällen sämtliche Rechte abgeklärt wurden.
- / Man sollte kritischen Blick behalten (siehe Beispiel)!



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



# Wikimedia // Bildnutzung



Im Internet sieht ein korrekter Nachweis in diesem Fall so aus:




Sant' Ivo alla Sapienza in Rom. 

Foto: [Fb78](#) 

Lizenz: [Creative Commons by-sa-2.0-de](#)   
([Kurzfassung](#) ).

Die Originaldatei ist [hier](#) zu finden.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

# Wikimedia // Bildnutzung



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN



Der Hinweis auf die Originaldatei und der Link auf die Kurzfassung (deed) kann auch weggelassen werden. Auch der Link zur Benutzerseite darf fehlen. Wenn der Urheber seinen bürgerlichen Namen bekannt macht, kannst du auch diesen statt des Benutzernamens angeben.



In Druckmedien sieht ein korrekter Nachweis so aus:

### ***Bildnachweis***

...

**S. 281 oben:** Fb78, Wikimedia Commons, lizenziert unter  
Creative Commons-Lizenz by-sa-2.0-de,  
URL: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/de/legalcode>

Wenn du den bürgerlichen Namen des Urhebers kennst, kannst du ihn statt des Benutzernamens (im Beispiel „Fb78“) angeben.



// KULTUR & RECHT

ANNIKA TROCKEL  
RECHTSANWÄLTIN

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

